

**Kreisverordnung des Landkreises Ostvorpommern  
über das Landschaftsschutzgebiet  
"Lesesteinwälle bei Sanitz"**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 3 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 ( GVOBl. M-V S. 3 ) der durch den Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Mai 1994 ( GVOBl. M- V S. 566 ) neu gefaßt worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs.1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden vom 12. Juli 1994 ( GVOBl. M-V S. 796 )

verordnet der Landrat:

**§ 1**

**Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet im Landkreis Ostvorpommern wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Lesesteinwälle bei Sanitz" im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landrat des Landkreises Ostvorpommern als untere Naturschutzbehörde unter der Nummer 22-0004-00 geführt.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von etwa 24,1 Hektar.
- (2) Als grobe Beschreibung des Landschaftsschutzgebietes wird für die amtliche Bekanntmachung eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10000 mit veröffentlicht.
- (3) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus der in der Anlage befindlichen Karte im Maßstab 1 : 2000. Die äußere Seite der Linie stellt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und wird vom Landrat des Landkreises Ostvorpommern als untere Naturschutzbehörde, Demminer Str. 71 - 74, 17389 Anklam, archivmäßig verwahrt. Ein weiteres Exemplar befindet sich beim Amtsvorsteher des Amtes Spantekow, 17392 Spantekow. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt Flächen der in der Flur 2, Gemarkung Sanitz, liegenden Flurstücke 18 bis 21, 26 bis 32, 36 und 37.

- (5) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft vom Zugangsweg von der Ortschaft Sanitz Richtung Süden aus nach Westen entlang der Acker-Graslandgrenze bis zu einer in östlicher Richtung verlaufenden Hecke.

Die Hecke bildet die südliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Östlich wird das Landschaftsschutzgebiet von zwei Lesesteinwällen, von deren Achsenverlängerung und von einem in nördlicher Richtung verlaufenden Feldweg bis zur Gabelung begrenzt. Die nördliche Grenze bildet die Acker-Graslandgrenze bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

- (6) Geschützt sind insbesondere
- die Graslandbereiche einschließlich des Gehölzbestandes
  - die Lesesteinwälle einschließlich des Gehölzbestandes
  - die Hecke als südliche Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes.

### § 3

#### Schutzzweck

- (1) Der besondere Schutz der Lesesteinwälle bei Sanitz ist

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- wegen ihrer Bedeutung für die Erhaltung gefährdeter niederer und höherer Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

erforderlich.

- (2) Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist insbesondere

1. die Erhaltung der Lesesteinwälle als

- Lebensraum für Farne, Moose, Flechten und Kleinlebewesen,
- landschaftsprägende sowie eine der wertvollsten Flurabgrenzungen dieser Art im Landkreis Ostvorpommern,
- bedeutendes kulturhistorisches Erbe der Gründung des Kolonistendorfes Sanitz im Jahre 1764;

2. die Sicherung der angrenzenden Graslandbereiche als
  - Standorte gefährdeter Pflanzenarten in den Randbereichen und zur Pflege des Landschaftsbildes;
3. die Erhaltung des wertvollen Strauch- und Baumbestandes.

#### § 4

##### Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter dieses Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
  
- (2) Verboten ist insbesondere
  1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Genehmigung oder Anzeige nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V S. 518, 635) bedürfen oder nur von vorübergehender Art sind;
  2. die Errichtung von Einfriedungen und Einzäunungen;
  3. Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge aufzustellen oder zu zelten;
  4. Schutt, Abraum, Abfall oder sonstige Stoffe aller Art aufzubringen oder zu deponieren, Vertiefungen, Aufschüttungen, Grabungen, Sprengungen, oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf sonstige Art und Weise zu verändern;
  5. Flächen abzubrennen oder Feuer anzumachen;
  6. eine neuartige landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung vorzunehmen;
  7. meliorative Maßnahmen durchzuführen, die über den vorhandenen Bestand hinausgehen;
  8. Dünger und Pflanzenschutzmittel in einem Abstand bis zu 20 Metern von den Lebewällen auszubringen sowie die Ausbringung von Gülle;
  9. der Umbruch von Graslandflächen;
  10. Bäume und Sträucher zu beseitigen, zu beschädigen, ihre Gestalt oder ihr charakteristisches Aussehen wesentlich zu verändern oder ihr weiteres Wachstum zu beeinträchtigen;

11. die Beschädigung oder Zerstörung von Lesesteinwällen durch Abtragungen, Ablagerungen, Aufschüttungen oder anderen Handlungen.

(3) Weitergehende Schutzvorschriften des Naturschutzes bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

## § 5

### Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen fallen nicht unter die Verbote des § 4:

1. die Mahd und Beweidung der vorhandenen Graslandflächen;
2. die Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln außerhalb der 20 Meter Schutzzone zu den Lesesteinwällen nach § 4 Abs. 2 Ziffer 8;
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel 6 Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1017);
4. die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die der Wahrung des Schutzzweckes dienen und für die der Landrat des Landkreises Ostvorpommern als untere Naturschutzbehörde seine Zustimmung gegeben hat;

## § 6

### Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung können auf Antrag in Einzelfällen Befreiungen erteilt werden, wenn
  1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordert.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

- (3) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist der Landrat des Landkreises Ostvorpommern als untere Naturschutzbehörde.
- (4) Der Landrat kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn nachhaltige Wirkungen, insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes, nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind.

### § 7

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr.1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erteilung einer Befreiung oder Zulassung einer Ausnahme nach § 6 einem Verbot im Sinne von § 4 Abs. 2 Ziffer 1 bis 11 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung des Bußgeldkataloges im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes.

### § 8

#### Inkrafttreten

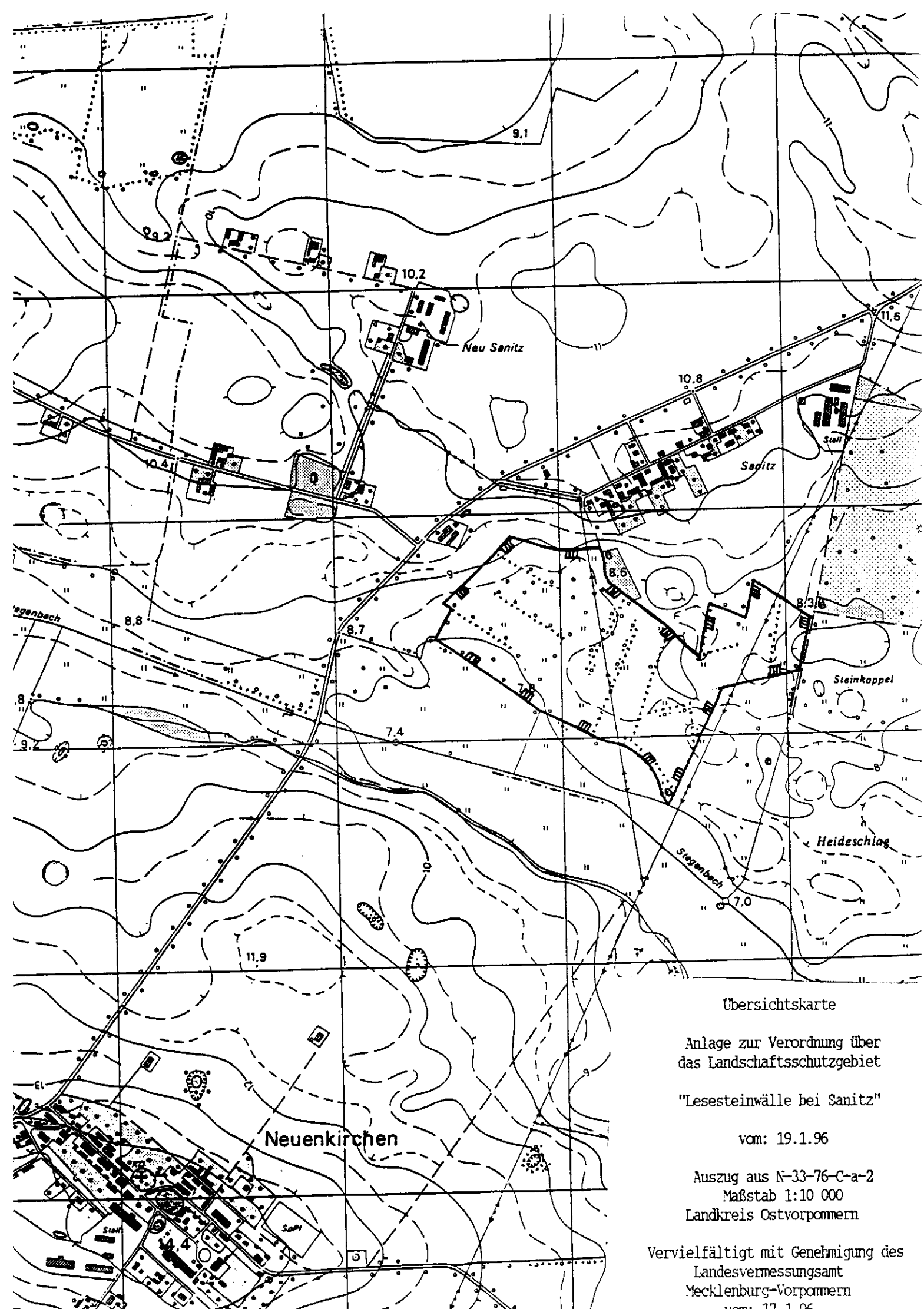
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anklam, den 19. Januar 1996

Landkreis Ostvorpommern  
Untere Naturschutzbehörde



Kautz  
Landrat



Übersichtskarte

Anlage zur Verordnung über  
das Landschaftsschutzgebiet

"Lesesteinwälle bei Sanitz"

vom: 19.1.96

Auszug aus N-33-76-C-a-2  
Maßstab 1:10 000  
Landkreis Ostvorpommern

Vervielfältigt mit Genehmigung des  
Landesvermessungsamt  
Mecklenburg-Vorpommern  
vom: 17.1.96

**Kreisverordnung des Landkreises Ostvorpommern  
über das Landschaftsschutzgebiet  
"Lesesteinwälle bei Sanitz"**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 3 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 ( GVOBl. M-V S. 3 ) der durch den Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Mai 1994 ( GVOBl. M- V S. 566 ) neu gefaßt worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs.1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden vom 12. Juli 1994 ( GVOBl. M-V S. 796 )

verordnet der Landrat:

**§ 1**

**Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet im Landkreis Ostvorpommern wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Lesesteinwälle bei Sanitz" im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landrat des Landkreises Ostvorpommern als untere Naturschutzbehörde unter der Nummer 22-0004-00 geführt.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von etwa 24,1 Hektar.
- (2) Als grobe Beschreibung des Landschaftsschutzgebietes wird für die amtliche Bekanntmachung eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10000 mit veröffentlicht.
- (3) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus der in der Anlage befindlichen Karte im Maßstab 1 : 2000. Die äußere Seite der Linie stellt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und wird vom Landrat des Landkreises Ostvorpommern als untere Naturschutzbehörde, Demminer Str. 71 - 74, 17389 Anklam, archivmäßig verwahrt. Ein weiteres Exemplar befindet sich beim Amtsvorsteher des Amtes Spantekow, 17392 Spantekow. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt Flächen der in der Flur 2, Gemarkung Sanitz, liegenden Flurstücke 18 bis 21, 26 bis 32, 36 und 37.

- (5) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft vom Zugangsweg von der Ortschaft Sanitz Richtung Süden aus nach Westen entlang der Acker-Graslandgrenze bis zu einer in östlicher Richtung verlaufenden Hecke.

Die Hecke bildet die südliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Östlich wird das Landschaftsschutzgebiet von zwei Lesesteinwällen, von deren Achsenverlängerung und von einem in nördlicher Richtung verlaufenden Feldweg bis zur Gabelung begrenzt. Die nördliche Grenze bildet die Acker-Graslandgrenze bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

- (6) Geschützt sind insbesondere
- die Graslandbereiche einschließlich des Gehölzbestandes
  - die Lesesteinwälle einschließlich des Gehölzbestandes
  - die Hecke als südliche Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes.

### § 3

#### Schutzzweck

- (1) Der besondere Schutz der Lesesteinwälle bei Sanitz ist

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- wegen ihrer Bedeutung für die Erhaltung gefährdeter niederer und höherer Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

erforderlich.

- (2) Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist insbesondere

1. die Erhaltung der Lesesteinwälle als

- Lebensraum für Farne, Moose, Flechten und Kleinlebewesen,
- landschaftsprägende sowie eine der wertvollsten Flurabgrenzungen dieser Art im Landkreis Ostvorpommern,
- bedeutendes kulturhistorisches Erbe der Gründung des Kolonistendorfes Sanitz im Jahre 1764;



2. die Sicherung der angrenzenden Graslandbereiche als
  - Standorte gefährdeter Pflanzenarten in den Randbereichen und zur Pflege des Landschaftsbildes;
3. die Erhaltung des wertvollen Strauch- und Baumbestandes.

#### § 4

##### Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter dieses Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Verboten ist insbesondere

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Genehmigung oder Anzeige nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V S. 518, 635) bedürfen oder nur von vorübergehender Art sind;
2. die Errichtung von Einfriedungen und Einzäunungen;
3. Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge aufzustellen oder zu zelten;
4. Schutt, Abraum, Abfall oder sonstige Stoffe aller Art aufzubringen oder zu deponieren, Vertiefungen, Aufschüttungen, Grabungen, Sprengungen, oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf sonstige Art und Weise zu verändern;
5. Flächen abzubrennen oder Feuer anzumachen;
6. eine neuartige landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung vorzunehmen;
7. meliorative Maßnahmen durchzuführen, die über den vorhandenen Bestand hinausgehen;
8. Dünger und Pflanzenschutzmittel in einem Abstand bis zu 20 Metern von den Lesewällen auszubringen sowie die Ausbringung von Gülle;
9. der Umbruch von Graslandflächen;
10. Bäume und Sträucher zu beseitigen, zu beschädigen, ihre Gestalt oder ihr charakteristisches Aussehen wesentlich zu verändern oder ihr weiteres Wachstum zu beeinträchtigen;

11. die Beschädigung oder Zerstörung von Lesesteinwällen durch Abtragungen, Ablagerungen, Aufschüttungen oder anderen Handlungen.

(3) Weitergehende Schutzvorschriften des Naturschutzes bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

## § 5

### Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen fallen nicht unter die Verbote des § 4:

1. die Mahd und Beweidung der vorhandenen Graslandflächen;
2. die Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln außerhalb der 20 Meter Schutzzone zu den Lesesteinwällen nach § 4 Abs. 2 Ziffer 8;
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel 6 Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1017);
4. die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die der Wahrung des Schutzzweckes dienen und für die der Landrat des Landkreises Ostvorpommern als untere Naturschutzbehörde seine Zustimmung gegeben hat;

## § 6

### Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung können auf Antrag in Einzelfällen Befreiungen erteilt werden, wenn
  1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordert.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

- (3) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist der Landrat des Landkreises Ostvorpommern als untere Naturschutzbehörde.
- (4) Der Landrat kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn nachhaltige Wirkungen, insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes, nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind.

**§ 7**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr.1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erteilung einer Befreiung oder Zulassung einer Ausnahme nach § 6 einem Verbot im Sinne von § 4 Abs. 2 Ziffer 1 bis 11 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung des Bußgeldkataloges im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes.

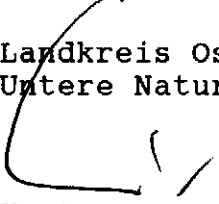
**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anklam, den 19. Januar 1996

Landkreis Ostvorpommern  
Untere Naturschutzbehörde

  
Kautz  
Landrat

